

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
49

Tobias Fröschle

**Die Entwicklung
der gesetzlichen Rechte des
überlebenden Ehegatten**



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

49

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Dr. Klaus J. Hopt
und Professor Dr. Hein Kötz

Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten

In Frankreich und England im Laufe
des 20. Jahrhunderts

von

Tobias Frösche



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Fröschle, Tobias:

Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten in Frankreich und England im Laufe des 20. Jahrhunderts / von Tobias Fröschle.

– Tübingen: Mohr, 1996

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 49)

ISBN 3-16-146521-0

NE: GT

978-3-16-158452-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1996 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

VORWORT

An dieser Stelle möchte ich all jenen meinen Dank aussprechen, denen ich das Zustandekommen dieser Arbeit verdanke.

Dieser Dank gilt zuerst meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Dietrich Rothoefl. Er hat niemals Zweifel am schließlichen Erfolg meiner Bemühungen gezeigt und meine eigenen stets zerstreut. Dies hat mir das Selbstvertrauen gegeben, fernab von der befruchtenden Kraft des wissenschaftlichen Gesprächs eine solche Arbeit zu Ende zu bringen.

Ferner gilt jenen mein besonderer Dank, die mich bei der Materialsammlung, bei der ich stets unter Zeitdruck stand, unterstützten:

in Paris Herrn Professor Guillaume Bacot und Maître Paul Sohounou, beide von der Universität Reims und Herrn Vorsitzenden Richter Brissier, der mir die Bibliothek des Cours d'Appel geöffnet hat;

in Hamburg Herrn Professor Dr. Christoph Engel (heute Osnabrück), damals Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.

Sehr dankbar bin ich auch Herrn Professor Dr. Jan Schröder, der kurzfristig die Zweitkorrektur der Arbeit übernahm und Herrn Professor Dr. Ulrich Weber, der ebenso kurzfristig zur Übernahme des Vorsitizes in der Prüfungskommission bereit war.

Ein besonderer Dank gilt auch Herrn Präsidenten des Landgerichts Ellwangen, Klaus Kunath, für die Vermittlung wertvoller Kontakte.

Für unschätzbare logistische Hilfe danke ich meinem alten Freund, Diplombibliothekar Josef Bader von der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart.

Ferner schulde ich meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen von der Staatsanwaltschaft Ellwangen, allen voran Herrn Leitendem Oberstaatsanwalt Friedrich Markert und Herrn Oberstaatsanwalt Georg Bacher, großen Dank. Sie haben mir ein keineswegs selbstverständliches Maß an Verständnis und Unterstützung entgegengebracht. Besonders in der "heißen Phase", als die Arbeit ihre endgültige Form annahm, war mir Herr Staatsanwalt Steffen Kärcher ein treuer und verständnisvoller Kollege.

Schließlich habe ich meiner Frau und meiner Familie für die vielfältige Unterstützung zu danken, die ich von ihrer Seite erfahren habe.

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
 EINLEITENDER TEIL	 1
1. Kapitel: Vorinformationen	3
 ERSTER TEIL : EHEGÜTERRECHT UND EHEGATTENERBRECHT	 26
2. Kapitel: Dominanz des Güterrechts und ihre Überwindung	28
3. Kapitel: Eheauflösung durch Tod im heutigen Güterrecht	43
 ZWEITER TEIL : DAS ERBRECHT DES EHEGATTEN	 58
4. Kapitel: Nutzungslösungen	61
5. Kapitel: Der Platz des Ehegatten in der Erbenhierarchie	75
6. Kapitel: Konkurrenz mit einseitigen Kindern des Erblassers	104
 DRITTER TEIL : DAS LEBENSUMFELD DES ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN	 119
7. Kapitel: Die Ehewohnung	120
8. Kapitel: Sonderrechte an einzelnen beweglichen Sachen	140
9. Kapitel: Unterhalt aus dem Nachlaß	148
 SCHLUSSTEIL	 155
10. Kapitel: Folgerungen	155
 Literaturverzeichnis	 163
Sachverzeichnis	171

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII

EINLEITENDER TEIL 1

1. Thema	1
2. Plan	1
 I. Kapitel: Vorinformationen	 3
I. <i>Law</i> und <i>equity</i> , der <i>trust</i>	3
II. Unterschiede des Erbrechts	4
A. Abwicklung des Nachlasses	4
1. Zwingende Nachlaßverwaltung in England	4
a) Amt des <i>personal representative</i>	5
b) Vorrecht des Ehegatten bei Wahl des <i>administrator</i>	5
c) Ausnahmen vom alleinigen Vorrecht des Ehegatten	7
2. <i>Saisine</i> als besondere Rechtsausübungsvoraussetzung in Frankreich	8
3. Deklaratorischer Charakter der Erbteilung in Frankreich	8
B. Verhältnis zwischen gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge	9
1. Rechtsnatur testamentarischer Verfügungen	9
2. Bedeutung der testamentarischen Erbfolge	10
C. Noterbrechte	11
1. Die Systeme und ihre Anwendung zugunsten des Ehegatten	11
2. Anwendung gegen den Ehegatten	13
III. Rangfolge der Verwandten als gesetzliche Erben	15
A. Frankreich	15
1. Eintrittsrecht	15
2. Linearteilung	16
a) Kurze <i>fente</i>	16

b) Lange <i>fente</i> und deren Abschaffung	17
3. Sonderrecht der Eltern	17
B. England bis 1925	18
1. Fahrnis	18
a) Eintrittsrecht	18
b) Kein doppelter Anteil für Ehepaare	18
c) Vorrecht der Geschwister	19
2. Liegenschaften	19
a) Bestimmung nach dem letzten Erwerber	19
b) Erbrecht der Abkömmlinge	19
c) Erbrecht der Aszendenten und Seitenverwandten	20
d) Halbblütige Verwandte	20
e) Besondere Erbfolgeordnungen	20
C. England ab 1926	21
1. Kopfteilung und Eintrittsrecht	21
2. Ausschluß minderjährig Versterbender	22
IV. Wichtige Einzelfragen außerhalb des Erbrechts	22
A. Rechtsnachfolge kraft Anwachsung	22
1. <i>Joint tenancy</i>	22
2. <i>Clause d'accroissement</i>	23
B. Einige Grundbegriffe des englischen Liegenschaftsrechts	23
1. Der unbegrenzt vererbliche <i>estate in fee simple</i>	24
2. Der <i>estate tail</i>	24
3. Der <i>life estate</i>	25
4. Remainders und reversions	25

ERSTER TEIL : EHEGÜTERRECHT UND EHEGATTENERBRECHT

..... 26

Kapitel: Dominanz des Güterrechts und ihre Überwindung	28
I. Altes Güterrecht	28
A. Dotalsystem	28
B. Die Systeme des <i>common law (droit commun)</i>	29
II. Altes Ehegattenerbrecht	31
A. Das Edikt "unde vir et uxor"	31

1. Römisches Recht	31
2. Geltung in Frankreich und England	32
B. Das Fahrniserbrecht der Witwe in England	33
III. Die <i>gains de survie</i> und ihr Verschwinden	35
A. Die wichtigsten <i>gains de survie</i> im einzelnen	35
1. <i>Douaire (dower)</i>	35
2. <i>Curtesy</i>	36
3. Anwachsung des Gesamtguts	36
4. Fortgesetzte Gütergemeinschaft	37
5. Voraus	37
6. <i>Gains de survie</i> im Dotalsystem	37
B. Das Verschwinden der gesetzlichen <i>gains de survie</i>	38
1. Radikalschnitt im revolutionären Frankreich	38
2. Mutation der <i>gains de survie</i> zu Erbrechten in England?	40
a) Intestaterbrecht des Witwers an Fahrnis	40
b) <i>Dower</i> und <i>curtesy</i>	41
3. Kapitel: Eheauflösung durch Tod im heutigen Güterrecht	43
I. Ideale Vermögensverteilung bei Eheauflösung	43
II. Reale Vermögensverteilung bei Eheauflösung	44
A. Frankreich	45
1. Von der Fahrnis- zur Errungenschaftsgemeinschaft	45
2. Eheauflösung	45
B. England	46
1. Gemeinsame Kasse	47
2. Wirtschaftsgeld	47
3. Eheliches Eigenheim	47
a) Ausdrückliche Bestimmung	47
b) <i>Resulting trust</i>	48
c) <i>Constructive trust</i>	49
d) <i>Proprietary estoppel</i>	51
e) Beteiligung nach <i>Matrimonial Property and Proceedings Act 1970, section 37</i>	51
f) Rechtsfolgen	52
4. Korrektur im Scheidungsverfahren	52
III. Besonderheiten des Todesfalles	53

A. England	53
1. Überlagerung durch Erbteil	53
2. Option auf die güterrechtliche Abwicklung	54
B. Frankreich	55
IV. Wahlgüterstände	56

ZWEITER TEIL : DAS ERBRECHT DES EHEGATTEN 58

4. Kapitel: Nutzungslösungen	61
I. Frankreich	63
A. Erbnießbrauch	63
1. Prinzip der Trennung zwischen Nutzung und <i>nue-propriété</i>	63
2. Umfang des Erbnießbrauchs	65
a) Berechnung der Sollgröße des Erbnießbrauchs	65
b) zur Verfügung stehendes Vermögen	66
B. Umwandlung des Erbnießbrauchs in eine Rente	67
II. England	68
A. <i>Dower</i> und <i>curtesy</i>	68
1. Recht auf Besitz und Nutzung	68
2. Lehensrechtliche Grundlage	69
3. Anwendung der <i>settled land</i> -Gesetzgebung	69
4. Weitergeltung von <i>dower</i> und <i>curtesy</i>	71
B. <i>Life interest</i> nach heutigem Recht	71
C. Umwandlung des <i>life interest</i> in eine Kapitalzahlung	72
III. Wiederverheiratung	73
IV. Schluß	74
5. Kapitel: Der Platz des Ehegatten in der Erbenhierarchie	75
I. Frankreich	75
A. Ausgangslage	75
1. Erbrecht des <i>Code Civil</i> von 1804	75
2. Ergänzungen durch das Gesetz "Delsol" vom 9. März 1891	75
3. Zusammenspiel der Artikel 767 II, V und 754 <i>Code Civil</i> [1804]	76

B. Änderungen vor 1925	77
C. Gesetz vom 29. April 1925	77
1. Gang der Gesetzgebung	78
2. Kritik: keine Berücksichtigung der langen <i>fente</i>	78
D. Gesetz vom 3. Dezember 1930	80
1. Gang der Gesetzgebung	80
2. Kritik	80
a) Keine Berücksichtigung der Nießbrauchsquoten	81
b) Keine klare Unterscheidung zwischen langer und kurzer <i>fente</i>	82
E. Gesetz vom 26. März 1957	82
1. Gang der Gesetzgebung	83
a) Ursprüngliches Ziel: Abschaffung der langen <i>fente</i>	83
b) Nebeneffekt: bessere Stellung des Ehegatten	84
2. Kritik	84
F. Änderungen nach 1957	85
1. Zubilligung der <i>saisine</i>	85
2. Gesetz vom 3. Januar 1972	85
G. Rechtsnatur des Ehegattenerbrechts	85
II. England	87
A. Ausgangslage	87
1. Traditionelle Rechte	87
2. Rechte aus dem Intestates' Estates Act 1890	87
a) Alleinerbrecht nach Section 1	88
b) Gesetzliches Geldvermächtnis nach Section 2	88
B. <i>Administration of Estates Act 1925</i>	89
1. Gang der Gesetzgebung	89
2. Rechte des überlebenden Ehegatten	90
3. Bedeutung der Änderungen	91
C. <i>Intestate's Estates Act 1952</i>	91
1. Gang der Gesetzgebung	92
2. Bedeutung der Neuregelung	92
a) Konkurrenz mit Abkömmlingen	93
b) Konkurrenz mit anderen Verwandten	93
3. Kritik	95
4. Beseitigung zweier Unklarheiten	95

a) Anrechnung der Zinsen	95
b) Gesetzliches Geldvermächtnis und Testament	95
D. <i>Family Provision Act 1966</i> und weitere Entwicklung	96
1. <i>Family Provision Act 1966</i>	96
2. Spätere Erhöhungen	97
a) Der größere Betrag	97
b) Der kleinere Betrag	98
c) Tabellarische Übersicht	98
3. Kritik der heutigen Situation	98
III. Zusammenfassender Vergleich und Ausblick	100
A. Vergleich der Rechtsentwicklung	100
1. Rechte von Witwern	100
2. Tendenzen im Ehegattenerbrecht	100
a) Bildung einer inneren Erbgrenze	100
b) Zurückdrängung des Nutzungsprinzips	101
B. Ausblick	102
6. Kapitel: Konkurrenz mit einseitigen Kindern des Erblassers	104
I. Nichteheliche Kinder	104
A. England	105
B. Frankreich	107
1. Rechtslage im 19. Jahrhundert	107
a) Quotenmäßig zurückgesetztes Erbrecht	107
b) Einschränkung durch das Anerkennnisprinzip	107
2. Gesetz vom 25. März 1896	108
3. Lockerung des Anerkennnisprinzips	109
4. Gesetz vom 3. Januar 1972	110
a) Grundsatz: volle Gleichberechtigung	110
b) Ausnahme: Ehebruchskinder in Konfliktkonstellationen	110
C. Zusammenfassung und Ausblick	111
II. Kinder aus früheren Ehen	112
A. Frankreich	113
1. Reduzierte Nießbrauchsquote des Ehegatten	113
2. Reduzierte <i>quotité disponible</i> zugunsten des Ehegatten	114
3. <i>Action en retranchement</i>	115
B. England	115

III. Zusammenfassung und Ausblick	117
DRITTER TEIL : DAS LEBENSUMFELD DES ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN	119
7. Kapitel: Die Ehwohnung	120
I. Übergangsregeln	120
A. Frankreich	121
B. England	121
1. <i>Quarantine</i>	121
2. Übergangszeit im geltenden englischen Recht	122
a) Rechtsposition des Ehegatten als <i>administrator</i>	122
b) Rechte des Ehegatten, der nicht alleiniger <i>administrator</i> ist	122
II. Ehwohnung und Erbteilung	123
A. Frankreich	123
1. Allgemeine Vorschriften	123
2. Teilungsaufschub und Sonderzuweisung	123
a) Ursprung beider Rechtsinstitute	124
b) Geltung für die Ehwohnung	124
c) Testament	125
B. England	125
1. <i>Appropriation</i> im allgemeinen	125
a) Rechtslage vor 1926	125
b) Rechtslage ab 1926	126
2. Die Übernahmeoption nach dem <i>Intestate's Estates Act</i> 1952	127
a) Möglichkeit der Zuzahlung	127
b) Ehegatte als alleiniger <i>personal representative</i>	128
3. Testament	128
III. Nachfolge in Wohnraummietverhältnisse	129
A. Mietwohnung und Erbrecht	129
1. Begriffsbestimmung	129
2. Mietverhältnis im Erbgang	130
B. Nachfolgeklauseln in Mietgesetzen	131

1. Aufbau des Mieterschutzes	131
a) Frankreich	131
b) England	131
c) Gesetzliches Bleiberecht	132
2. Nachfolgeklauseln	132
3. Verhältnis der Nachfolgeklauseln zum Erbrecht	133
a) Gesetzliche Regelungen	133
b) Auffassung des <i>Cour de Cassation</i>	134
c) Auffassung des <i>House of Lords</i>	134
4. Nachfolgeklauseln der französischen Mietrechtsgesetze	135
5. Verhältnis zwischen dem Ehegatten und anderen Nachfolgern	135
a) England	135
b) Frankreich	136
6. Weitere Einzelfragen	137
a) Zahl der Transmissionen	137
b) Voraussetzung des Zusammenlebens	138
c) Testament	138
IV. Schluß	138
8. Kapitel: Sonderrechte an einzelnen beweglichen Sachen	140
I. Familienerinnerungsstücke	140
A. Sondernachfolge in Familienerinnerungsstücke	140
1. Begriff der Familienerinnerungsstücke	140
2. Rechtsnatur der Regelung	141
B. Familienerinnerungsstücke und Ehegatte	141
II. persönliche Sachen	142
A. <i>Paraphernalia</i>	142
B. <i>Personal chattels</i>	143
1. Gesetzliche Definition	143
2. Auslegungsfragen	143
a) Sammelbegriffe	144
b) Generalklausel	144
3. Voraussetzungen	145
4. Zukunft	146
III. Schluß	146

9. Kapitel: Unterhalt aus dem Nachlaß	148
I. Frankreich: Unterhalt nach Artikel 207-1 Code Civil	148
A. Voraussetzungen	149
B. Zeitpunkt der Geltendmachung	149
II. <i>Family provision</i>	150
A. <i>Reasonable provision for maintenance</i>	150
1. Voraussetzungen	150
2. Begriff	150
B. Form der Anordnung	151
C. Lebzeitige Verfügungen des Erblassers	152
III. Schluß	153
SCHLUSSTEIL	155
10. Kapitel: Folgerungen	155
I. Veränderungen des Rechts - Veränderungen der Gesellschaft	155
A. Zusammenfassung der geschilderten Entwicklung	155
B. Gesellschaftliche Veränderungen	156
1. Vermögen	156
2. Familien	156
3. Ehen	157
II. Auswirkungen auf das Erbrecht	157
A. Erbrecht und Güterrecht	158
B. Aufrechterhaltung des Lebensumfelds	159
C. Ehegattenerbrecht	160
1. Konkurrenz mit anderen Verwandten als Abkömmlingen	160
a) innere Erbgenze	160
b) Ausgestaltung der Konkurrenz	161
2. Konkurrenz mit gemeinsamen Abkömmlingen	161
3. Konkurrenz mit einseitigen Abkömmlingen	162
Literaturverzeichnis	163
Sachverzeichnis	171

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. A.	anderer Ansicht
A. C.	Law Reports - Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
A. E. A.	Administration of Estates Act
All E. R.	All England Law Reports
All E. R. Rep.	All England Law Reports Reprint
Anm.	Anmerkung
ArbRVgl	Arbeiten zur Rechtsvergleichung
Art.	Artikel
Ass. nat.	Assemblée national
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BT-StenBer	Stenographische Berichte des Bundestags
Bull. civ.	Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation
BWNotZ	Baden-württembergische Notar-Zeitung
bzw.	beziehungsweise
C. A.	Court of Appeal
C. App.	Cour d'Appel
Cass.	Cour de Cassation
C. C.	Code Civil
civ.	Chambre civile
C. G. I.	Code Général des Impôts
Ch.	Court of Chancery
Ch.	High Court, Chancery Division
Ch.	Law Reports, Chancery (Division)
Ch. Dép.	Chambre des Députés
Comm. R.	Travaux de la commission de réforme du Code Civil
Cons. Rép.	Conseil de la République
Conv.	The Conveyancer and Property Lawyer
D.	Digesten
D.	Recueil Dalloz
Defr.	Répertoire du notariat Defrénois
Diss.	Dissertation
D. H.	Dalloz, Recueil hebdomadaire de jurisprudence
d. h.	das heißt
DJT	Deutscher Juristentag
DNotT	Deutscher Notarstag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Dow. A.	Dower Act
D. P.	Dalloz, Recueil périodique et critique mensuel
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Enc. D	Encyclopédie Dalloz, Répertoire de droit civil
Eng. Rep.	English Reports
Ex.	Court of Exchequer
f. / ff.	(eine / mehrere) folgende

Fam.	High Court, Family Division
Fam.	Law Reports - Family Division
Fam.L.	Family Law
Fam.L.Rep	Family Law Reports
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
F.L.R.A.	Family Law Reform Act
F.P.A.	Family Provision Act
FS	Festschrift
Fußn.	Fußnote
Gaz.Pal.	Gazette du Palais
Gen.	Genesis
GlbG	Gleichberechtigungsgesetz
H.A.	Housing Act
HausratsV	Hausratsverordnung
H.L.	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Inh.A.	Inheritance Act
Inst.	Institutionen
Int.E.A.	Intestates' Estates Act
Int.Succ.O.	Intestate Succession Order
I.R.M.A.	Increase of Rent and Mortgage Interest Act
J.	Justice
J.C.	Juris Classeur
J.C.P.	Juris Classeur Périodique = Semaine juridique
J.C.P.Not.	Juris Classeur Périodique - édition notariale
J.O.	Journal Officiel
J.O. Ann	Journal Officiel, Annexes
J.O. Déb.parl.	Journal Officiel, Débats parlementaires
JZ	Juristenzeitung
K.B.	Court of King's Bench
K.B.	High Court, King's Bench Division
K.B.	Law Reports - King's Bench (Division)
Law.Com.	Law Commission Report
Law.Com.-W.P.	Law Commission Working Paper
Leg.A.	Legitimacy Act
L.J.	Law Journal
L.J.	Lord Justice
Lois nouv.	Lois nouvelles
L.Q.Rev.	The Law Quarterly Review
L.P.A.	Law of Property Act
L.P.Amd.A.	Law of Property Amendment Act
L.T.A.	Land Transfer Act
L.T.R.	Law Times Reports
M.C.A.	Matrimonial Causes Act
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MietSchG	Mieterschutzgesetz
MittRhNotK	Mitteilungen der rheinischen Notarskammer
Mod.L.Rev.	Modern Law Review
M.P.P.A.	Matrimonial Property and Proceedings Act
M.R.	Master of the Rolls
M.W.P.A.	Married Women's Property Act
N.	note
N.C.P.R.	Non Contentious Probate Rules
NEhelG	Nichtehelichen-Gesetz
NewL.J.	New Law Journal

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nov.	Novellen
Nr.	Nummer
n.s.	new series
P.	Probate Court
P.	High Court, Probate, Admiralty and Divorce Division
P.	Law Reports - Probate, Admiralty and Divorce (Division)
ParlDeb	Parliamentary Debates (Hansard), 5.Folge
P.C.	Privy Council
P.Reg.R.	Principal Registry Rules
Prob.A.	Probate Act
Q.B.	Court of Queen's Bench
Q.B.	High Court, Queen's Bench Division
Q.B.	Law Reports - Queen's Bench (Division)
RdNr.	Randnummer
Recht	Das Recht
RegUnterhV	Regelunterhaltsverordnung
Rent.A.	Rent Act
Rent.M.I.R.A.	Rent and Mortgage Interest Restrictrions Act
Rev. gén. dr. lég. et. jur.	Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence en France et à l'étranger
Rev. rech. jur.	Revue de la recherche juridique
Rev.trim.dr.civ.	Revue trimestrielle de droit civil
S.	Recueil Sirey
S.	Seite
s.	section
S.C.A.	Supreme Court Act
Sch.	Schedule
S.C.Jud.A.	Supreme Court of Judicature Act
Sén.	Sénat
S.I.	Statutory Instrument
S.J.	Solicitor's Journal
S.L.A.	Settled Land Act
sog.	sogenannt
Stand.Comm.	Standing Committee
Stat.Dist.	Statute of Distribution
Stat.Frauds	Statute of Frauds
Trib.	Tribunal de grand instance
Trust.A.	Trustee Act
u.a.	unter anderem
Ulp.	Ulpian
usw.	und so weiter
v.	versus
V.-C.	Vice-Chancellor
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
W.L.R.	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz

EINLEITENDER TEIL

1. Thema

Zunächst sei eine Entschuldigung dafür ausgesprochen, daß es dem Verfasser nicht gelungen ist, der Arbeit einen kürzeren Titel zu geben. Einfacher ließ sich das Ziel, das sie verfolgt, nicht ausdrücken. Der geplante Inhalt läßt sich dagegen noch weiter präzisieren:

Dargestellt werden das *englische* und *französische* Recht, auf eine umfassende Darstellung der deutschen Rechtsentwicklung wird verzichtet. Auf weniger bekannte Einzelheiten wird an gegebener Stelle kurz eingegangen, ansonsten wird sie als bekannt vorausgesetzt. Für die Wahl dieser Länder war ausschlaggebend¹, daß sie in ihrer Größe, Sozialstruktur, Geschichte und weltanschaulichen Orientierung² am ehesten mit Deutschland vergleichbar sind.

Dargestellt wird eine *Rechtsentwicklung*, nicht ein Rechtszustand. Auf Bereiche, in denen sich nichts geändert hat, werde ich daher nur insoweit eingehen, als es zum Verständnis der übrigen Arbeit notwendig ist.

Die dargestellte Rechtsentwicklung ist die des *20. Jahrhunderts*. Es soll sich nicht um eine Arbeit zur Rechtsgeschichte, sondern - wenn man so will - zur Zeitgeschichte des Rechts handeln. Sie soll also Entwicklungen beleuchten, die die jüngere Vergangenheit und die Gegenwart betreffen. Hierzu muß teilweise auf die Geschichte des 19. Jahrhunderts mit eingegangen werden. Ganz vermeiden läßt sich auch der Blick auf weiter zurückliegende Jahrhunderte nicht.

Die Arbeit beschäftigt sich im übrigen mit den *gesetzlichen* Rechten des überlebenden Ehegatten. Die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten der gewillkürten Erbfolge sind nicht ihr Thema, wobei eine vollständige Darstellung der gesetzlichen Rechte allerdings erwähnen muß, inwieweit sie zur Disposition des Erblassers stehen oder unentziehbar sind.

2. Plan

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert, die sich mit drei verschiedenen Themenkreisen auseinandersetzen:

Der erste Teil wird sich mit dem Verhältnis des Ehegattenerbrechts zum Ehegüterrecht befassen. Obwohl sich meiner Ansicht nach die Aufgaben beider Rechtsgebiete klar voneinander trennen lassen, bestehen starke Verflechtungen zwischen ihnen. Erst die Kenntnis und das Bewußtsein von Art und Umfang dieser

1 Die Sprachkenntnisse des Verfassers und der Umstand, daß eine entsprechende Untersuchung noch nicht existierte, spielten natürlich auch eine Rolle.

2 Die Zeit des Nationalsozialismus kann hier einmal, da sie das untersuchte Rechtsgebiet wenig geprägt hat, vernachlässigt werden.

gegenseitigen Durchdringung ermöglichen einen echten Vergleich der Entwicklung des Ehegattenerbrechts.

Der zweite Teil der Arbeit wird sich dann mit dem Kernbereich des Ehegattenerbrechts befassen. Dabei gehe ich davon aus, daß es die Hauptaufgabe jeder Erbrechtsordnung ist, den berufensten Nachfolger für das Vermögen des Verstorbenen zu ermitteln³.

Der dritte Teil der Arbeit ist einem Fragenkomplex gewidmet, den man ganz grob als den unterhaltsrechtlichen Aspekt bezeichnen könnte. Wenn man den Ehegatten nämlich nicht zum Alleinerben in allen Konstellationen bestimmt, was bis jetzt keine der untersuchten Rechtsordnungen tut, so bleibt stets die Frage offen, ob die ihm gewährten Rechte genügend Rücksicht auf die starke tatsächliche Abhängigkeit nehmen, die zwischen Ehegatten üblicherweise - und nicht nur im materiellen Sinne - bestanden hat. Dabei handelt es sich für meine Begriffe um eine durchaus eigenständige Frage, die einer theoretischen Durchdringung freilich erst noch entgegenseht. Ein - in Frankreich als solches inzwischen erkanntes - Ziel künftiger Rechtsentwicklungen kann der Aufbau eines geschlossenen Systems von Vorschriften sein, das dem Ehegatten das Weiterleben in seinem bisherigen Lebensumfeld sichert, soweit dies überhaupt möglich ist. Daß die theoretische Basis fehlt, bedeutet aber nicht, daß solche Vorschriften nicht längst existierten. Deren Entwicklung wird im dritten Teil dargestellt.

Die Frage nach dem "Woher" zu beantworten heißt, die nach dem "Wohin" zumindest zu stellen. Ich werde daher an geeigneten Stellen auch auf die mögliche weitere Rechtsentwicklung eingehen. Meine eigene Ansicht dazu, welche Veränderungen sinnvoll wären, soll dabei nicht verschwiegen werden. Ich will mich hierbei aber auf die Entwicklung von Lösungsansätzen und die generelle Zielrichtung zukünftiger Reformen beschränken und nicht den bereits existierenden 100 Reformgesetzwürfen einen 101. hinzufügen⁴.

3 Kein besonderes Augenmerk werde ich dagegen, soweit es nicht zum Verständnis des ausländischen Rechts unerlässlich ist, auf die eher formalen Teile der Erbrechtsordnung, wie Verwaltung, Teilung und Schuldenhaftung richten.

4 In einem gewissen Sinne ist dies schon als Beitrag zur Erbrechtsreform zu verstehen. Der Blick über den Zaun ist hierfür stets sinnvoll, wenn nicht sogar notwendig (so *Schlüter* S. 12). Zu erwähnen ist hier, daß es bereits eine Reihe von Arbeiten zu diesem Thema gibt, so daß sich der Gesetzgeber für seine Säumigkeit jedenfalls nicht darauf berufen kann, daß rechtsvergleichende Untersuchungen fehlen würden. An Dissertationen sind hierzu vorhanden: *Schermutzki, Gerd*: Die gesetzliche Stellung des überlebenden Ehegatten im Recht der common law Staaten der USA, München 1967; *Wauschkuhn, Peter-Christian*: Die vermögensrechtliche Situation des überlebenden Ehegatten im hispano-südamerikanischen Rechtskreis, München 1969; *Waltjen, Dagmar*: Die Stellung des überlebenden Ehegatten im irischen Erbrecht, Kiel 1971; *Schwefer, Veit*: Die erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten im niederländischen und deutschen Recht, Münster 1987.

I. KAPITEL: VORINFORMATIONEN

Einige Informationen zum französischen und englischen Recht, die nicht unmittelbar das Thema der Arbeit betreffen, sind zum Verständnis der weiteren Erörterungen notwendig und sollen hier - noch im einleitenden Teil - vorweg gegeben werden.

I. LAW UND EQUITY, DER TRUST

Eine Besonderheit des englischen Rechts, auf die im Text häufig Bezug genommen wird, ist die Aufspaltung dinglicher Rechte in *legal* und *equitable rights*¹. Diese Spaltung hängt eng mit dem Rechtsinstitut des *trust* zusammen, das ebenfalls im weiteren Text häufig eine Rolle spielen wird.

Letztlich spiegelt sich in dieser doppelten Rechtsstellung die Unterscheidung zwischen *common law* und *equity* wieder, die eine historische Grundlage hat. Es handelte sich nämlich um zwei komplette Sätze von rechtlichen Regeln, die bis zur Justizreform von 1873-1875 in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten angewandt wurden². Während die *common law courts* die in vielfacher Hinsicht starren Regeln des *common law* anwandten, waren in den *courts of equity* die dort mit der Zeit entwickelten wesentlich flexibleren Regeln der *equity* anwendbar³. Seit Ende des letzten Jahrhunderts sind von allen Gerichten beide Arten von Rechtssätzen anzuwenden, wobei die der *equity* im Konfliktfall vorgehen⁴.

Der *trust* ist zunächst ein Treuhandverhältnis⁵. Erst dadurch, daß die *equity* den Treugeber in diesem Verhältnis als den eigentlichen Eigentümer des Treuhandvermögens ansieht, entsteht bei einem *trust* eine doppelte dingliche Rechtsstellung. Der *trustee* besitzt die *legal rights* am Trustvermögen, der *cestui que trust* oder *beneficiary* dagegen die *equitable rights*⁶. Auch diese sind dingliche Rechte⁷, was

1 "Duality" oder auch "splitting up of ownership" - *Cheshire/Burn* S. 43; *Harwood* S. 167.

2 *Harwood* S. 156.

3 *Henrich* S. 18 ff. - s. dort auch zur Verwandtschaft mit § 242 BGB.

4 *Harwood* S. 162 - Auch dies hat historische Gründe: Die *equity courts* konnten dem Sieger eines Prozesses vor den *common law courts* durch *injunction* verbieten, aus dem Urteil zu vollstrecken.

5 "...an equitable obligation, binding a person to deal with property over which he has control, for the benefit of persons, ... any one of whom may enforce the obligation." (*Underhill/Hayton* S. 1)

6 *Underhill/Hayton* S. 19.

7 *Underhill/Hayton* S. 21.

sich daran zeigt, daß sie auch gegen jeden Dritten geltend gemacht werden können mit Ausnahme nur des entgeltlichen gutgläubigen Erwerbers eines *legal estate*⁸.

Ein Auseinanderfallen des *legal* und des *equitable title* kann nicht nur durch ausdrückliche Begründung eines *trust* herbeigeführt werden, sondern entsteht, wann immer die Regeln der *equity* ein dingliches Recht einem anderen Schicksal unterwerfen als das *common law*. Auch in diesen Fällen entsteht dann, sozusagen kraft Gesetzes, ein *trust*, genauer ein *implied trust*⁹.

Ganz knapp dargestellt ist der *legal title* die formale Rechtsinhaberschaft und die Befugnis, ein Recht gegen jedermann zu verteidigen, während der *equitable* oder *beneficial title* die Befugnis gibt, mit einer Sache nach eigenem Belieben zu verfahren. Letzteres schließt das Recht ein, den *trust* aufzulösen und die Übertragung des *legal title* am Trustvermögen zu verlangen, das jedem volljährigen *beneficiary* mit einem nicht limitierten Recht zusteht¹⁰.

II. UNTERSCHIEDE DES ERBRECHTS

A. Abwicklung des Nachlasses

1. Zwingende Nachlaßverwaltung in England

Der Erbe erfüllt zwei Funktionen. Einmal setzt er hinsichtlich des Vermögens die Person des Erblassers fort, d.h. er zieht dessen Außenstände ein und erfüllt seine Verpflichtungen. Zum andern ist er der unentgeltliche Erwerber eines eventuellen Überschusses. In Frankreich wie in Deutschland fallen diese beiden Funktionen zusammen, wenn nicht ausnahmsweise Testamentsvollstreckung angeordnet wurde¹¹. Der Nachlaß geht mit allen Rechten und Pflichten unmittelbar auf denjenigen über, der auch endgültig zum Erwerb des Überschusses berechtigt ist.

In England ist dies nicht der Fall. Hier tritt stets Nachlaßverwaltung ein. Die Funktionen des Abwicklers der Rechte und Pflichten des Erblassers und des

8 *Cheshire/Burn* S. 56; *Megarry/Hayton* S. 64.

9 *Underhill/Hayton* S. 22 f. - im Gegensatz zum *express trust*.

10 *Underhill/Hayton* S. 601 ff. - Das ist als "Regel aus *Saunders v. Vautier*" (41 Eng.Rep. 282 (Ch. 1841) und 49 Eng.Rep. 282 (Rolls Court 1841)) bekannt (vgl. *Megarry/Hayton* S. 541, *Mellows* S. 155). Sie erlaubt es z.B. den Erbberechtigten, falls sie alle volljährig sind, entgegen den Bestimmungen des Testaments den Nachlaß nach ihrem eigenen Belieben zu verteilen, also einen vom Erblasser angeordneten *life interest* durch eine Kapitalsumme abzufinden o.ä. Anders als im deutschen Recht, wo dies innerhalb der Grenzen des § 2210 BGB möglich ist, kann damit der unbedingte, volljährige Erbe nicht mit einer Dauervollstreckung belastet werden.

11 Vgl. für Frankreich hierzu Art. 1025 ff. C.C.

unentgeltlichen Erwerbers des Überschusses sind getrennt. Erstgenannte Funktion erfüllt der *personal representative*. Die Nutznießer des Nettonachlasses dagegen nennt man *beneficiaries*¹². Die Trennung der Funktionen bedeutet allerdings nicht zwangsweise, daß sie von verschiedenen Personen zu erfüllen sind. Gerade der überlebende Ehegatte ist häufig alleiniger *personal representative* und zugleich alleiniger Erbberechtigter.

a) Amt des *personal representative*

Der *personal representative*¹³ ist Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers. Er - und nicht der Erbberechtigte - wird mit dem Erbfall Inhaber aller seiner Rechte und Pflichten, sowohl *at law* als auch *in equity*. Der Erbberechtigte dagegen hat zunächst nichts weiter als einen Anspruch auf ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses¹⁴.

Der *personal representative* ist entweder ein vom Erblasser per Testament bestimmter *executor* oder ein vom Gericht ernannter *administrator*.

Hat der Erblasser durch Testament über sein Vermögen verfügt und nur die Ernennung eines *executor* versäumt, wird nach besonderen Regeln ein *administrator cum testamento annexo* ernannt. Hierauf werde ich nicht näher eingehen. Ich erwähne es nur, um klarzustellen, daß die folgenden Ausführungen nur für die reine Intestaterbfolge gelten.

b) Vorrecht des Ehegatten bei Wahl des *administrator*

Da die Position des *personal representative* nicht unbedeutende Konsequenzen haben kann, soll nunmehr darauf eingegangen werden, unter welchen Voraussetzungen der Ehegatte ein Vorrecht auf Ernennung zum *administrator* hat.

12 So heißen auch die Begünstigten eines *trust*. Um Unklarheiten auszuschließen verwende ich unterschiedliche Übersetzungen des Wortes *beneficiary*, nämlich "Trustgeber" für den Begünstigten eines *trust* und "Erbberechtigter" für denjenigen der gesetzlichen Erbfolge.

13 Diese Bezeichnung ist heute eigentlich nicht mehr ganz richtig. Sie stammt aus der Zeit vor dem Land Transfer Act 1896, als es die zwingende Nachlaßverwaltung nur für *personal property* (also Fahrnis) gab. Seit diesem Gesetz ist der Repräsentant des Erblassers sowohl *personal* als auch *real representative*. Logisch wäre es daher, ihn nur noch schlicht als *representative* zu bezeichnen, was sich - wohl aus Gründen der Tradition - nicht durchgesetzt hat.

14 Völlig klar ist dies allerdings nicht. Wie im Text: *Lord Sudeley v. The Attorney-General*, 1897 A.C. 11 *Dr. Barnardo's Homes v. Commissioners for Special Purposes of the Income Tax Acts*, [1921] 2 A.C. 1 und vor allem die Entscheidung *Commissioner of Stamp Duties (Queensland) v. Livingston*, [1964] 3 All E.R. 692 (P.C.), der die Literatur heute weitgehend folgt, so *Parry/Clark* S. 369, *Barlow/King* RdNr. 18.2, *Wright* S. 389, *Sherrin/Bonehill* S. 97.

Bejaht wurde eine dingliche Rechtsstellung der Erbberechtigten dagegen in den Entscheidungen: *Cooper v. Cooper*, 1874 All E.R.Repr. 307, *Skinner v. Attorney-General*, [1939] 3 All E.R. 787. Kritisch zur h.M. auch *Mellows* S. 369 und zwar wegen des von ihm als unbefriedigend empfundenen Ergebnisses in *Lall v. Lall*, [1965] 3 All E.R. 330. *Williams/Mortimer* S. 958 halten zumindest bei gesetzlicher Erbfolge die h.M. für zweifelhaft.

Der Anspruch ist jedenfalls vererblich und übertragbar, *Baker*, 86 L.Q.Rev. 21 (Anm.).

Schon in vergangenen Jahrhunderten wurde bei der Bestellung des *administrator* für einen testamentlosen Nachlaß der überlebende Ehegatte allen anderen Personen gegenüber bevorzugt.

Der Witwer hatte ein echtes Vorrecht vor den Verwandten¹⁵. Umstritten war, ob dies aus dem Gesetz 31 Edw. 3 st. 1 c. 11 folgte¹⁶ oder ob es sich vielmehr nur um einen Anwendungsfall der "marital rights" des Ehemannes am Vermögen seiner Frau handelte¹⁷.

Die Witwe war dagegen nach s. 3 des Gesetzes 21 Hen. 8 c. 5 nur mit den Verwandten des Ehemannes auf eine Stufe gestellt. Die *common law courts* konnten zu ihren Gunsten daher nicht intervenieren, wenn die (früher zuständigen) kirchlichen Gerichte sie übergingen¹⁸. Ständige Praxis der kirchlichen Gerichte war es jedoch, die Übergehung der Witwe nur zuzulassen, wenn gegen ihre Ernennung berechnete Einwände bekannt waren¹⁹, so daß der praktische Unterschied zwischen Witwe und Witwer gering war. Als die Befugnis zur Ernennung des *administrator* 1857 von kirchlichen auf staatliche Gerichte²⁰ übertragen wurde, entfielen die letzten praktischen Unterschiede zwischen Mann und Frau.

Am grundsätzlichen Vorrang des Ehegatten hat sich bis heute nichts wesentliches geändert, auch nicht, als die Nachlaßverwaltung 1897 auf Liegenschaften erweitert wurde. L.T.A. 1897, s. 2 (4) bestimmte zwar, daß der *heir-at-law* die gleichen Rechte auf *administration* wie die Verwandten haben sollte, damit war er aber ebenso wie diese gegenüber dem überlebenden Ehegatten nachrangig zu berücksichtigen²¹.

Auch die Reform von 1925 hat auf diesem Gebiet nicht wesentlich eingegriffen. Lediglich der noch verbliebene - mehr dogmatische - Unterschied zwischen dem Recht des Witwers und der Witwe ist entfallen, indem eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen wurde. Das Gesetz bestimmt nur, daß zum *administrator*, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, einer oder mehrere der Erbberechtigten ernannt werden sollen²². Die genaue Rangfolge wird durch *Probate Rules* festgelegt, die durch Rechtsverordnung erlassen werden²³. Seit es *Probate Rules* gibt, nennen sie den Ehegatten an erster Rangstelle²⁴.

15 *Sir George Sand's Case*, 91 Eng.Rep. 668; *Humphrey v. Bullen*, 26 Eng.Rep. 291 (Ch. 1737); *Parry* S. 145.

16 Zum *administrator* war nach diesem Gesetz "the next and most lawful friend" des Verstorbenen zu ernennen. Dies sei bei einer verheirateten Frau stets ihr Ehemann, so *Williams*¹ S. 320 Fußn. d, *Sir George Sand's Case*, 91 Eng.Rep. 668.

17 So *Loughborough, L.C.* in *Watt v. Watt* (Ch. 1796), 30 Eng.Rep. 992 (Ch. 1796) S. 993, zu den *marital rights* siehe unten 2. Kapitel I B.

18 *Sir George Sand's Case*, 91 Eng.Rep. 668.

19 *Stretch v. Pynn*, 161 Eng.Rep. 13 (Prerogative Court 1752) S. 15.

20 Damals den *Probate Court*, später die *Probate, Divorce and Admiralty Division*, heute die *Family Division* des *High Court*.

21 *Williams*¹ S. 327 Fußn. 10 zweifelt hieran nur für den Fall, daß der Nachlaß ausschließlich aus Liegenschaften besteht.

22 Ursprünglich A.E.A. 1925, s. 10 (2) a, sogleich wieder aufgehoben und ersetzt durch S.C.Jud.A. 1925, s. 162 (2) a, die heute maßgeblichen. S.C.A. 1981, ss. 112 ff verzichten auf eine solche Regel und nehmen nur noch die *Probate Rules* in Bezug.

23 Früher S.C.Jud.A. 1925, s. 100, heute S.C.A. 1981, s. 127.

24 So zunächst P.Reg.R. 1862 Nr. 120 in der aufgrund S.C.Jud.A. 1925, s. 100 ergänzten Fassung, später ebenso N.C.P.R. 1954 Nr. 21 und heute N.C.P.R. 1987 Nr. 22.

c) Ausnahmen vom alleinigen Vorrecht des Ehegatten

Wie oben bereits erwähnt, wurde in bezug auf die Witwe von jeher die Ausnahme gemacht, daß diese nicht *administratrix* wurde, wo besondere Gründe dagegen sprachen. Seit 1857 hat das Gericht generell - also auch beim Witwer - die Möglichkeit, bei Vorliegen "besonderer Umstände"²⁵ den an sich Berufenen zu übergehen und einen anderen zu ernennen (Prob.A. 1857, s. 73). Diese Möglichkeit ist in die späteren Gesetze übernommen worden²⁶.

Als solcher Grund war früher die Insolvenz des überlebenden Ehegatten ausdrücklich erwähnt. Ansonsten wurde die Anwendung der Norm auf besonders eklatante Fälle beschränkt:

Übergangen wurde z.B. die Witwe, gegen die ein Trennungsurteil wegen Ehebruchs ergangen war²⁷; der Ehegatte, der den Erblasser ermordet²⁸ hatte²⁹; der Ehegatte, der versucht hatte, *probate* für ein gefälschtes Testament zu erlangen³⁰.

Außerhalb solcher in der Nähe der Erbnwürdigkeit liegender Fälle wurden "besondere Umstände" z.B. angenommen, wo der Bevorrechtigte verschollen war³¹ oder wegen hohen Alters das Amt nicht übernehmen wollte und daher die Ernennung einer Vertrauensperson selbst vorgeschlagen hatte³².

Seit 1925 gibt es eine zweite bedeutsame Beschränkung des Ehegattenvorrangs. Nach S.C.Jud.A. 1925, s. 160 (1)³³ müssen zwei *administrators* (oder aber eine *trust corporation*) ernannt werden, wann immer ein Minderjähriger am Nachlaß beteiligt oder ein *life interest* zu verwalten ist. Für die Intestaterbfolge bedeutet dies, daß der überlebende Ehegatte nicht alleiniger *administrator* werden kann, wenn er neben Kindern³⁴ des Erblassers erbberechtigt ist und der Wert des Nachlasses größer ist als der der *personal chattels* und das gesetzliche

25 "Special circumstances".

26 A.E.A. 1925, s. 10 (1) a, S.C.Jud.A. 1925, s. 162 (1) a, S.C.A. 1981, s. 116 (1).

27 *In the Goods of James Davies*, 163 Eng.Rep. 530 f. (Prerogative Court 1840); dagegen wurde es z.B. für nicht ausreichend erachtet, daß die Witwe des im Krieg gefallenen Erblassers mit anderen Männern korrespondiert und erhebliche Schulden gemacht hatte - *In the Goods of Richard Vivian Cory*, 84 L.T.R 270 f. (P. 1901).

28 Mord disqualifiziert zwar auch hinsichtlich der Erbberechtigung (sog. *forfeiture* - dazu *Williams/Sherrin* S. 70-74; *Mellows* S. 393 ff.), dies festzustellen liegt aber nicht im Zuständigkeitsbereich der Nachlaßgerichte. Eine Illustration dieser Rechtslage ist *Re S.*, 1968 P. 302. Dort weigerte sich das Gericht, Beweise dafür zuzulassen, daß die Witwe ihren Mann getötet hatte. Es übergang die Witwe vielmehr mit der Begründung, da sie zu lebenslänglich Gefängnis verurteilt sei (eben wegen des Totschlags am Ehemann!) könne sie aus rein praktischen Gründen das Amt einer *administratrix* nicht ausüben.

29 Besonders spektakulär: *In the Estate of Cunigunda Crippen*, 1911 P. 108; Dr. Crippen war freilich hingerichtet worden, aber seine *executrix* verlangte die *administration* auch für den Nachlaß seiner Frau.

30 *In the Estate of Alfred John Paine*, 115 L.T.R. 935 (P. 1916).

31 Beispiele hierfür bei *Tristram/Coote* S. 547.

32 *Re Davis' Estate*, 1906 P. 330 f.

33 Übernommen von A.E.A. 1925, s. 12 (1); heute S.C.A. 1981, s. 114 (2).

34 Vor 1952 entstand ein *life interest* auch neben Verwandten der 2. Parentel, vgl. dazu unten 5. Kapitel II B 2. Heute ist dies nicht mehr der Fall, ein zweiter *administrator* kann allerdings auch in solchen Konstellationen erforderlich werden, wenn minderjährige Verwandte erbberechtigt sind.

Geldvermächtnis zusammen³⁵. Seit 1981 kann das Gericht hiervon allerdings eine Ausnahme machen³⁶, wie zum Beispiel, wenn der genannte Wert nur ganz unwesentlich überschritten ist und der *life interest* daher nur einen minimalen Betrag erfaßt³⁷.

2. *Saisine* als besondere Rechtsausübungsvoraussetzung in Frankreich

Eine Besonderheit des französischen Erbrechts ist das Institut der *saisine*. Am ehesten läßt sich diese als die Voraussetzung beschreiben, unter welcher der Erbe oder Legatar berechtigt ist, die ihm mit dem Erbfall zufallenden Rechte auszuüben. Wer keine *saisine* hat, wird zwar auch unmittelbar mit dem Erbfall Rechtsnachfolger des Erblassers, muß aber in seine Rechte noch besonders eingewiesen werden - entweder durch *envoi en possession* (gerichtliche Besitzeinweisung³⁸ - Art. 724 II C.C.) oder *délivrance* (Auslieferung³⁹ - Art. 1011, 1014 II C.C.), um sie ausüben zu können⁴⁰.

Die *saisine* steht heute allen gesetzlichen Erben außer dem Fiskus⁴¹ zu, ferner dem Universalvermächtnisnehmer, falls keine *réserveataire* vorhanden sind⁴². Alle anderen Vermächtnisnehmer, auch solche, die auf einen Bruchteil des Nachlasses eingesetzt sind⁴³, müssen die Auslieferung des Nachlasses verlangen.

3. Deklaratorischer Charakter der Erbteilung in Frankreich

Die *indivision* des französischen Rechts folgt einem ganz anderen dogmatischen Konzept als die uns bekannten Rechtsgemeinschaften (Gesamthands- und Bruchteilsgemeinschaft).

Sie wird als Übergangsstadium betrachtet. Jedem Teilhaber steht theoretisch schon das zu, was ihm später bei der Teilung zufallen wird, nur, daß es eben noch nicht bezeichnet werden kann. Die spätere Teilung hat dann folglich nur

35 Zu den *personal chattels* siehe unten 8. Kapitel II B, zum gesetzlichen Geldvermächtnis siehe unten 5. Kapitel II D.

Der Wert des Nachlasses muß bei jedem Antrag auf Ernennung eines *administrator* angegeben werden. Fraglich ist, was zu geschehen hat, wenn sich dieser Wert später erhöht. *Williams/Sherrin* S. 236 empfehlen, die Ernennung von zwei *administrators* schon vorsorglich zu beantragen, wo eine solche spätere Werterhöhung droht.

36 Wenn es die Ernennung nur eines *administrator* unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles für angemessen erachtet, S.C.A. 1981, s. 114 (2) a E.

37 *Tristram/Coot* S. 262 - ebenso, wenn der Minderjährige, der den zweiten *administrator* erforderlich macht, kurz vor der Volljährigkeit steht.

38 Heute nur noch für den Fiskus und einen Universalvermächtnisnehmer, dessen Erbeinsetzung auf einem eigenhändigen oder mystischen Testament beruht (Art. 1008 C.C.) erforderlich.

39 Durch den Erben oder Universalvermächtnisnehmer - *Flour/Souleau* N. 185.

40 Wobei die eigentliche Rechtsnatur der *saisine* Gegenstand größerer dogmatischer Erwägungen ist, auf die im einzelnen einzugehen hier nicht erforderlich erscheint, vgl. dazu z.B. *Flour/Souleau* N. 163-168.

41 Art. 724 C.C.

42 Art. 1004 C.C.

43 Art. 1011 C.C.

deklaratorischen Charakter. Sie stellt den Rechtszustand fest, der theoretisch schon im Moment der Entstehung der Gemeinschaft bestanden hat⁴⁴.

Diese Konzeption gilt außer für die Erbengemeinschaft auch für die gewöhnliche Gemeinschaft und die Abwicklungsgemeinschaft nach Beendigung des Güterstandes⁴⁵. Eine ihrer Folgen ist zum Beispiel, daß jeder Teilhaber über jeden gemeinschaftlichen Gegenstand verfügen kann, diese Verfügung jedoch nur (rückwirkend) wirksam wird, wenn der betreffende Gegenstand bei der Teilung dem Verfügenden zufällt, im andern Falle sie (weil ins Leere gehend) endgültig unwirksam bleibt⁴⁶.

B. Verhältnis zwischen gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge

1. Rechtsnatur testamentarischer Verfügungen

Dem alten deutschrechtlichen Grundsatz *deus solus heredes facit* getreu⁴⁷, sieht die englische wie die französische Dogmatik im Testament Verfügungen über das Vermögen bzw. über Vermögensbestandteile. Die Erbenstellung als solche aber ist indisponibel.

"Héritier" ist in Frankreich nur der gesetzliche Erbe. Wem testamentarisch etwas zugewandt wurde, sei es auch der gesamte Nachlaß, ist dagegen ein "légataire"⁴⁸.

Die praktischen Unterschiede zum deutschen Recht verschwimmen allerdings dadurch, daß das Testament dingliche Wirkung hat. Dem französischen Recht ist jede Abstraktion zwischen dinglichem und obligatorischem Geschäft fremd und irgendwelche Publizitätsakte sind für den Eigentumsübergang nicht erforderlich. Ebenso, wie mit Abschluß eines Kaufvertrages der Käufer sofort Eigentümer der Kaufsache wird⁴⁹, gehen die Rechte an einer vermachten Sache unmittelbar mit dem Tod auf den Vermächtnisnehmer über⁵⁰. Deshalb ist die Rechtsposition eines *légataire universel* oder *à titre universel* auch kaum von der eines Erben zu

44 Art. 883 I C.C. - Es existieren eine Reihe von Theorien zur genauen Rechtsnatur dieser rückwirkenden, deklaratorischen Teilung, auf die einzugehen aber zu weit führen würde; vgl. *Marty/Raynaud* N. 802 ff.

45 Nicht jedoch für die bestehende Gütergemeinschaft! Deren Rechtsnatur ist heillos umstritten - vgl. *Malaurie/Aynès* N. 31 ff.

46 Cass.civ. D. 1985.J.214 - Anders, wenn der Handelnde den anderen Gemeinschaftlern gegenüber zu der Verfügung berechtigt war, Art. 883 III C.C.

47 *Ferid/Sonnenberger* S. 487; *Lange/Kuchinke* S. 363

48 Nämlich *légataire universel*, also Universalvermächtnisnehmer - *Légataire à titre universel* ist, wem ein Bruchteil des Nachlasses zugewandt wurde.

49 Art. 1583 C.C.

50 *Marty/Raynaud* N. 592 - Einen Vermächtnisanspruch im deutschen Sinne kennt das französische Recht nur, wenn eine Geldsumme oder nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht wurde (dieselben N. 593).

unterscheiden. Auch auf ihn gehen alle Rechte (und Pflichten⁵¹) des Erblassers unmittelbar mit dem Erbfall über⁵².

Auch in England enthält das Testament keine Regelung der Erbfolge, sondern Vermögensverfügungen⁵³. Deutlich wird dies an alten Bezeichnungen. "Heir" war nur der durch das *common law*⁵⁴ bestimmte Grunderbe. Der testamentarische Empfänger selbst des gesamten Grundbesitzes dagegen ein "devisee".

Wegen der auch Liegenschaften erfassenden zwingenden Nachlaßverwaltung ist dies heute weniger deutlich. Auch von der heutigen englischen gesetzlichen Erbfolge wird aber z.B. angenommen, daß sie zwingendes Recht sei und nicht durch Testament abgeändert werden könne⁵⁵.

Als Folge der Indisponibilität der Erbenstellung sind die Schwierigkeiten zu betrachten, die beide Rechtsordnungen mit Testamenten haben, die nichts enthalten als eine schlichte Enterbung gesetzlicher Erben⁵⁶. Solche Testamente werden nur dadurch "gerettet", daß man in diese Enterbung eine gleichzeitige Vermögensverfügung zugunsten der anderen gesetzlichen Erben hineininterpretiert⁵⁷.

2. Bedeutung der testamentarischen Erbfolge

So ähnlich die dogmatische Grundlage der testamentarischen Erbfolge in England und Frankreich ist, so unterschiedlich ist das Gewicht, das ihr im Verhältnis zur gesetzlichen Erbfolge zukommt.

Frankreich steht dem Testament traditionell mißtrauisch gegenüber. Dies zeigt sich zum Beispiel darin, daß sehr starke Noterbrechte bestehen (siehe unten C). Zum Teil spiegelt sich hierin eine Befürchtung aus der Revolutionszeit wider, nämlich daß über Testamente das Prinzip der "égalité" aller Kinder ausgehebelt werden könnte.

51 Streitig ist lediglich, ob der *légataire universel* für die Nachlaßverbindlichkeiten stets *ultra vires*, d.h. auch mit seinem Eigenvermögen, haftet, oder nur in den Fällen, in denen er die *saisine* besitzt; *Marty/Raynaud* N. 572 mit Darstellung der entsprechenden Ansichten.

52 Auch der *légataire à titre universel* ist Gesamtrechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten nach Maßgabe seines Bruchteils und damit Mitglied der Erbengemeinschaft.

53 *Williams/Sherrin* S. 4.

54 Später i. V. m. dem Inh. A. 1833.

55 *Mellows* S. 164.

56 Vgl. für Frankreich ausführlich *Buffelan-Lanore* Rev. trim. dr. civ. 1966,456 ff.

57 "Exclure, c'est disposer" heißt es hierzu. *Buffelan-Lanore*, Rev. trim. dr. civ. 1966,463 sieht in einer schlicht enterbenden Verfügung ein stillschweigendes Vermächtnis ("legs tacite") zugunsten der anderen gesetzlichen Erben.

Auch in England dürfte heute diese Ansicht vorherrschen. Jedenfalls in der Entscheidung *In re Wynn, decd.*, [1984] 1 W.L.R. 237 (Ch.) wurde einem Testament, das nur bestimmte: "I hereby wish, that all I possess is not given to my husband..." eine entsprechende Wirkung zugestanden. Dies, so *Warner, J.*, daselbst S. 242, sei "...effective to dispose of the whole of her estate..." (Hervorhebung vom Verf.).

SACHVERZEICHNIS

- A.E.A. 1925
 - Gesetzesgeschichte, 89
- action en retranchement, 115
- administrator
 - notwendiger zweiter, 7
 - Übergehung des Ehegatten, 7
 - Vorrecht des Ehegatten, 5
- administrator cum testamento annexo, 5
- Alleinerbrecht des Ehegatten
 - nach Int.E.A. 1890, s. 1, 88
 - neben Eltern und Geschwistern, 94
 - Vorschlag der Law Commission, 103
- Anwachsung, 22
- appropriation, 125
 - ab 1926, 126
 - vor 1926, 125
 - Zustimmung des Gerichts, 127
- Ausschluß des Erbschaftskäufers, 86
- Austauschrecht
 - von Kindern aus früheren Ehen, 114
- bail, 130
- bewegliche Sachen
 - Sonderrechtsnachfolgen, 140
- Bindung der Krone
 - an den Int.E.A. 1890, 87
- Bleiberecht nach Mieterschutzgesetz, 132
 - im Erbgang, 134
- canon of descent, 19
- clause d'accroissement, 23
- constructive trust
 - Voraussetzungen, 49
- conveyancing, 89
- curtesy, 36
 - Haftung für Verschlechterungen, 69
 - Recht zum Besitz, 68
 - settled land, 70
 - Wandlung zum Erbrecht, 41
 - Weitergeltung, 71
- Dotalsystem, 28
 - gains de survie, 37
 - Südfrankreich, 29
- douaire, siehe dower
- dower, 35
 - Abschaffung, 71
 - als Unterlehen, 69
 - Größe, 36
 - Haftung für Verschlechterungen, 69
 - Recht zum Besitz, 68
 - settled land, 70
 - ursprüngliche Form, 35
 - Wandlung zum Erbrecht, 41
- Ebschaftssteuer
 - Ehegatte, 86
- Eheauflösung durch Tod, 53
 - bei Wahlgüterständen, 56
 - güterrechtliche Option, 54
- Ehebruchskinder in Konfliktkonstellationen, 110
- Ehegatte
 - als interimistischer Erbe, 59
- Ehegattenerbrecht
 - altes, 31
 - aufgrund der fente, 81
 - bei Fehlen von Verwandten, 32
 - Besonderheiten, 59
 - künftige Reformen, 102
 - nach dem A.E.A. 1925, 90
 - nach dem Code Civil, 75
 - nach dem Gesetz, 75
 - nach dem Gesetz vom 3. Dezember 1930, 80
 - nach dem Int.E.A. 1890, 87
 - nach dem Int.E.A. 1952, 91
 - Natur in Frankreich, 85
 - römisches Recht, 31
 - Tendenzen, 100
 - und einseitige Kinder, 104, 162
 - und Verwandtenerbfolge, 75
 - zukünftiges, 161
- Ehegüterrecht
 - Aufgaben, 26
 - Zukunft, 158
- Ehewohnung, 120
 - Besitzrecht des administrator, 122
 - eigener Vorschlag, 139
 - Erbteilung, 123
 - family provision, 128
 - Teilungsaufschub und Sonderzuweisung, 124
 - Übernahmoption, 127
 - und gesetzliches Geldvermächtnis, 98
 - Verkaufsverbot, 122
- Eintrittsrecht
 - England, 18, 19, 21
 - Frankreich, 15
 - Geltungsgrund, 59
- Elternerbrecht, 17
- entravestissement, 36
- Erbengemeinschaft
 - Trennung zwischen Nutzung und Eigentum, 64
- Erblasserwille
 - typischer, 58
- Erbnießbrauch, 63
 - Anrechnung von güterrechtlichen Vorteilen, 115

- Anrechnung von Zuwendungen, 65
- Elternteil und Ehegatte, 76, 80
- Kapitalabfindung, 68
- keine Sonderzuweisung, 125
- Kinder aus früheren Ehen, 113
- nach dem Gesetz vom 29. April 1925, 77
- nach dem Gesetz vom 3. Januar 1972, 85
- Quote und fente, 78, 81
- Sollgröße, 65
- tatsächliche Größe, 66
- Umfang, 65
- Umwandlung in eine Rente, 67
- und Erbteilung, 63
- Erbrecht**
- Aufgabe, 26, 58
- nichtehelicher Kinder, 105
- Verhältnis zum Güterrecht, 26
- Erbrecht Minderjähriger, 22**
- Erbrecht von Kindern aus früheren Ehen, 112**
- Erbrechte nichtehelicher Kinder**
- Entwicklung in England, 105
- Entwicklung in Frankreich, 107
- Erbschaftssteuer**
- keine Anwendung auf gains de survie, 39
- Erbteilung**
- Ehewohnung, 123
- Familienerinnerungsstücke, 141
- Rückgängigmachung, 67
- und Unterhalt aus dem Nachlaß, 149
- Zwangsverkauf, 64
- Erhalt des Familienvermögens, 58, 76**
- Errungenschaftsgemeinschaft**
- als idealer Güterstand, 44
- in Frankreich heute, 45
- estates, 24
- executor's year, 88
- Fahrnisgemeinschaft, 30**
- als gesetzlicher Güterstand, 45
- Familienerinnerungsstücke, 140**
- und Ehegatte, 141
- family provision, 12**
- als güterrechtliche Lösung, 54
- als Unterhaltsanspruch, 150
- dependants, 12
- Ehegatte, 13
- Entwicklung der verschiedenen Arten von Anordnungen, 151
- lebzeitige Verfügungen des Erblassers, 152
- zugunsten einseitiger Kinder, 116
- family provision order, 13**
- fente**
- Abschaffung der langen, 82
- Ehegatte und kurze, 82, 84
- Grundregel, 16
- lange, 17
- privilegierte Seitenverwandte, 16
- und Ehegatte, 81, 84
- und Nießbrauchsquote, 78, 81
- fortgesetzte Gütergemeinschaft, 37**
- gains de survie, 28**
- Abschaffung, 38
- Gesamtgut**
- Anwachsung, 36, 39
- Auseinandersetzung, 45
- Halbteilung, 34
- ungleiche Teilung, 34, 39, 55, 158
- gesellschaftliche Veränderungen, 156**
- gesetzliches Geldvermächtnis**
- als Unterhaltsbeitrag, 153
- Anrechnung von Legaten, 95
- eigentlicher Zweck, 99
- Erhöhung durch Rechtsverordnung, 97
- Erhöhungen nach 1966, 97
- Kaufkraft, 91, 93, 97
- nach dem A.E.A. 1925, 90, 91
- nach dem F.P.A. 1966, 96
- nach dem Int.E.A. 1890, 88
- nach dem Int.E.A. 1952, 91
- Orientierung an den Bauwerkpreisen, 96
- Verzinsung, 88, 95
- Gradualsystem**
- Frankreich, 15
- Güterrecht**
- altes, 28
- common law, 29
- England, 46
- Frankreich, 45
- heutiges, 43
- ideales, 43
- vertragliches, 56
- güterrechtliche Vermögensvorteile, 115**
- Gütertrennung**
- als idealer Güterstand, 43
- Einführung in England, 31
- in England heute, 46
- heir-at-law, 19**
- Immobiliarsachenrecht**
- englische Reform von 1926, 89
- implied trust**
- Entstehung, 4
- indivision**
- Begriff, 8
- Verfügung über einen Gegenstand, 9
- innere Erbgrenze, 100, 160**
- in England ab 1952, 91
- in Frankreich ab 1957, 83
- Inzestkinder**
- kein Anerkenntnis, 108
- nur ein Elternteil, 110
- joint tenancy, 22**
- Beendigung, 22
- jointure, 41**

- Kernfamilie, 156
- Kinder aus früheren Ehen
 - in England, 115
 - Nachteile, 112
 - Vorrechte, 113
- Kinderzahl, 157
- kritischer Fall
 - für das Gesetz vom 26. März 1957, 84
 - für die Rechtslage ab 1925, 79
 - für die Rechtslage ab 1930, 81
- last purchaser, 19
- law und equity, 3
- lease, 129
 - Übertragbarkeit, 130
- Lebensabschnittspartnerschaften, 158
- Lebensumfeld des Ehegatten, 119
- Liegenschaftsrecht
 - England, 23
- life interest, 71
 - Einführung, 90
 - Kapitalabfindung, 72
 - kein Recht zum Besitz, 72
 - neben Deszendenten, 90
 - neben Verwandten, 90
 - Recht auf Einkünfte, 71
 - Übertragung des Besitzes, 72
 - Nutzung der Ehwohnung, 122
- Linienteilung
 - Geltungsgrund, 59
- marital rights, 30
- masse d'exercice, 66
- masse de calcul, 65
- Mieterschutz, 131
- Mietverhältnis
 - Vererblichkeit, 130, 135
- Mietwohnung
 - Anzahl der Nachfolgen, 137
 - Begriff, 129
 - Nachfolge, Vorrang der Witwe, 135
 - Nachfolge bei mehreren Mietern, 136
 - Nachfolge und Erbrecht, 133
 - Nachfolgeberechtigte, 135
 - Nachfolgeklauseln, 132, 135
 - Sonderzuweisung
 - Sonderzuweisung und Teilungsaufschub, 130
 - Zusammenleben als Nachfolgevoraussetzung, 138
- Mitberechtigung beider Ehegatten
 - ausdrückliche, 47
 - constructive trust, 49
 - Deutschland, 46
 - durch finanziellen Beitrag, 48
 - durch sonstige Beiträge, 49
 - durch Verwendungen auf das Haus, 51
 - Eigenheim, 47
 - England, 46
 - Form, 52
 - gemeinsame Kasse, 47
 - proprietary estoppel, 51
 - resulting trust, 48
 - Schriftform, 48
 - Wirtschaftsgeld, 47
- Morton-Komitee, 92
- Nachlaßverwaltung
 - zwingende, 4
- nichteheliche Kinder, 104
 - Abbau von Sondervorschriften, 111
 - Anerkenntnis, 107
 - Feststellung der Vaterschaft, 109
 - kein Anerkenntnis bei Inzest und Ehebruch, 108
 - kein Anerkenntnis während der Ehe, 108
 - Unterhalt aus dem Nachlaß, 109
- Noterbrechte, 11
- nue-propriété, 63
- Nutzungslösungen, 61, 160
 - allmähliche Zurückdrängung, 101
 - Bandbreite, 74
 - Dilemma, 62
 - Tendenz zum Ausstieg, 74
 - Vorerbrecht, 61
- paraphernalia, 142
 - nach dem M.W.P.A. 1882, 143
- personal chattels, 143
 - Anlagegegenstände, 145
 - Eigentumsvorbehalt, 146
 - Einführung, 90
 - Familienauto, 146
 - Reformüberlegungen, 146
 - Ursprung der Regelung, 91
 - Zweckbestimmung, 144, 145
- personal representative
 - Aufgaben, 5
- persönliche Gegenstände
 - der Witwe, 142
 - des verstorbenen Ehegatten, 144
 - England, heute, 143
- presumption of advancement, 48
- property adjustment orders, 52
- quarantine, 121
 - Abschaffung, 122
- Quart der armen Witwe, 148
- quotité disponible, 14
 - und Erbnießbrauch, 66
 - unter Ehegatten, 14
 - unter Ehegatten bei Kindern aus früheren Ehen, 114
- rationables partes, 33
- reasonable provision
 - beim Ehegatten, 54
- réserved, 12

- des Ehegatten, 12
- Größe, 13
- saisine
 - Begriff, 8
 - des Ehegatten, 76, 85
 - nichtehelicher Kinder, 108
- Scheidungskhäufigkeit, 157
- Seitenverwandte
 - gewöhnliche, 15
 - gewöhnliche, Vorrang des Ehegatten, 80
 - privilegierte, 15
- separate property, 30
 - Vererbung, 41
- settled land, 69
 - Rechte des tenant for life, 70
- Sonderzuweisung, 123
 - Ehwohnung, 124
 - in Konfliktkonstellationen, 111
- statutarische Portion, 28
- Teilungsaufschub, 123
 - Ehwohnung, 124
- Testament
 - praktische Bedeutung, 10
 - Rechtsnatur, 9
 - und appropriation, 128
 - und gesetzliches Geldvermächtnis, 95
 - und personal chattels, 145
 - und Sonderzuweisung, 125
 - und Teilungsaufschub, 125
 - und Unterhalt aus dem Nachlaß, 149
 - und Wohnraumnachfolge, 134
- title
 - legal/equitable, 4
- Trends des 20. Jahrhunderts, 155
- trust, 3
 - Auflösung, Recht zur, 4
 - bei Minderjährigkeit des Erben, 22
 - Entstehung, 4
- trust for sale, 71
- Übergangsrechte, 120
 - Art. 1481 C. C., 121
 - quarantine, 121
- Übernahme der Ehwohnung
 - gegen Zahlung, 127
- Uhrensammlung
 - als personal chattels, 145
- Unterhalt aus dem Nachlaß, 148, 153
 - Berücksichtigung von Einkommen, 151
 - beschränkte Haftung, 149
 - und réserve, 149
 - Verhalten des überlebenden Ehegatten, 151
 - Verhältnis zu anderen Rechten, 148
 - Verhältnis zu anderen Unterhaltsansprüchen, 149
- Verfügungsgewalt
 - des Mannes, 30
- Vermögen
 - Zusammensetzung und Streuung, 156
- Vermögensausgleich
 - bei Scheidung, 52
- Verwandtenerbfolge
 - Beschränkung, 77
 - England ab 1926, 21
 - England bis 1925, Fahrnis, 18
 - England bis 1925, Liegenschaften, 19
 - Frankreich, 15
 - halbbürtige Verwandte, 20, 21
- Verwendungsausgleich
 - im französischen Güterrecht, 45
- Voraus, 37, 140
 - gesetzliches Gelvermächtnis statt, 154
 - Reformüberlegungen, 147
- Widerruf der Ausschlagung, 86
- Wiederverheiratung, 73, 77
- Witwenerbrecht
 - an Fahrnis in England, 33
 - güterrechtliche Grundlage, 34
- Witwernerbrecht
 - an Fahrnis in England, 40
 - Besonderheiten, 100
- Zugewinnausgleich
 - erbrechtlicher, 53